



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 175/2025  
vom 18. Dezember 2025  
Geschäftsverzeichnissnr. 8337**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1981 zur Billigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der Anlagen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973, und der Änderung des Übereinkommens, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979 », erhoben von der VoG « Safari Club International België Nederland Luxemburg » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1981 zur Billigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der Anlagen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973, und der Änderung des Übereinkommens, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 2024): die VoG « Safari Club International België Nederland Luxemburg », die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht des Bundesstaates Texas (Vereinigte Staaten) « International Professional Hunters' Association », die Vereinigung pakistanischen Rechts « Society for Torghar Environmental Protection » und die Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Recht von Sambia « Zambia Community-Based Natural Resources Management Forum », unterstützt und vertreten durch RA Jan Bouckaert, RÄin Sophie Adriaenssen und RA Quentin Declève, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Déléation belge du Conseil International pour la Conservation du Gibier et de la Faune sauvage », unterstützt und vertreten durch RA Jan Bouckaert und RA Quentin Declève (intervenierende Partei),

- der VoG « Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux », unterstützt und vertreten durch RA Alain Lebrun, in Lüttich-Huy zugelassen (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François De Bock und RÄin Pascaline Michou, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Déléation belge du Conseil International pour la Conservation du Gibier et de la Faune sauvage »,

- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 24. September 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 8. Oktober 2025 den Sitzungstermin auf den 12. November 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2025

- erschienen

. RA Jan Bouckaert und RÄin Sophie Adriaenssen, für die klagenden Parteien und für die VoG « Déléation belge du Conseil International pour la Conservation du Gibier et de la Faune sauvage »,

. RA Alain Lebrun, für die VoG « Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux »,

. RA Jean-François De Bock, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und den Gegenstand der Klage*

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Gesetz vom 9. Februar 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1981 zur Billigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der Anlagen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973, und der Änderung des Übereinkommens, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979 » (nachstehend: Gesetz vom 9. Februar 2024). Dieses Gesetzes enthält nur zwei Artikel.

B.1.2. Artikel 1 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit ».

Artikel 2 bestimmt:

« Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 zur Billigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der Anlagen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973, und der Änderung des Übereinkommens, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 2. Es ist verboten, in Artikel 1 Absatz 4<sup>ter</sup> der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels erwähnte Jagdtrophäen einzuführen von:

1. Exemplaren der Arten oder Populationen, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind, und

2. Exemplaren der Arten oder Populationen, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind, die ebenfalls in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind.

Anträge auf Einfuhrgenehmigung, wie in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels erwähnt, die für Jagdtrophäen, wie in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnt, nach Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen eingereicht werden, werden vom Dienst abgelehnt. ' ».

B.1.3. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 « zur Billigung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und der Anlagen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973, und der Änderung des Übereinkommens, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979 » (nachstehend: Gesetz vom 28. Juli 1981), eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024, verbietet die Einfuhr von Jagdtrophäen von Arten oder Populationen, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 « über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels » (nachstehend: Verordnung (EG) Nr. 338/97) aufgeführt sind, und der Arten aus Anhang B dieser Verordnung, die ebenfalls in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 « mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels » (nachstehend: Verordnung (EG) Nr. 865/2006) aufgeführt sind.

B.1.4. Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmt den Geltungsbereich der Anhänge A und B:

« (1) Anhang A enthält:

a) die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;

b) alle Arten, die

i) im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde,

oder

ii) die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer ii) größtenteils in Anhang A aufgeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Anhang B enthält:

a) die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;

b) die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;

c) alle sonstigen, nicht in den Anhängen I oder II des Übereinkommens aufgeführten Arten,

i) die international in Mengen gehandelt werden,

- die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden können,

- die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht,

oder

ii) deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten;

d) Arten, bei denen erwiesen ist, dass das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt ».

B.1.5. Das « Übereinkommen », auf das in Absatz 2 Buchstaben a und b der vorerwähnten Bestimmung Bezug genommen wird, ist das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, abgeschlossen in Washington am 3. März 1973 (nachstehend: CITES-Übereinkommen). Anhang I des CITES-Übereinkommens « enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muss der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden » (Artikel II Absatz 1 des CITES-Übereinkommens). Anhang II enthält « alle Arten, die, obwohl sie nicht

notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird » (Artikel II Absatz 2 Buchstabe a), und « andere Arten, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren gewisser Arten im Sinne von Buchstabe a unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann » (Artikel II Absatz 2 Buchstabe b des CITES-Übereinkommens).

B.1.6. Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmt, dass Exemplare der Arten der Anhänge A und B nur unter strengen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen:

« (1) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen.

Die Einfuhrgenehmigung darf nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 sowie unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde vertritt unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung, dass die Einfuhr in die Gemeinschaft

i) den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt;

ii) - zu einem der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben e), f) und g) genannten Zweck

oder

- zu sonstigen Zwecken, die dem Überleben der betreffenden Art abträglich sind,

erfolgt.

b) i) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, dass die Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; werden Exemplare von Arten, die in den Anhängen zum Übereinkommen aufgeführt sind, aus einem Drittland eingeführt, so ist hierfür eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Kopie derselben erforderlich, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen durch eine zuständige Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.

ii) Zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Arten, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) in Anhang A aufgeführt sind, ist ein solcher Nachweis mit Hilfe von Dokumenten zwar nicht erforderlich, jedoch ist die Erstaussfertigung einer solchen Einfuhrgenehmigung dem Antragsteller nicht vor der Vorlage der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung auszuhändigen.

c) Die zuständige wissenschaftliche Behörde hat sich vergewissert, dass die für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist.

d) Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, dass das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird.

e) Die Vollzugsbehörde hat sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde vergewissert, dass sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen.

f) Im Fall der Einbringung von Exemplaren aus dem Meer hat sich die Vollzugsbehörde vergewissert, dass jedes lebende Exemplar für den Transport so vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt.

(2) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs B in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen.

Die Einfuhrgenehmigung darf nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 erteilt werden und wenn

a) die zuständige wissenschaftliche Behörde nach Prüfung der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung vertritt, dass die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt. Diese Stellungnahme bleibt auch für spätere Einfuhren gültig, solange sich die oben aufgeführten Faktoren nicht erheblich ändern;

b) der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, dass die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist;

c) die Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) und Buchstaben e) und f) erfüllt sind ».

B.1.7. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmt, dass die in Artikel 4 geregelten Bedingungen nicht gelten « für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Exemplaren von Arten der Anhänge A bis D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die gemäß den von der Kommission festzulegenden Bestimmungen in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser ausgeführt oder wiederausgeführt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen

dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen ».

B.1.8. Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 konkretisiert den Anwendungsbereich der vorerwähnten Ausnahme und legt fest, dass diese nicht gilt für in Anhang A aufgeführte Exemplare, die zum ersten Mal in die Gemeinschaft eingeführt werden (Artikel 57 Absatz 2), und für Arten des Anhangs B, die auch in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgeführt sind (Artikel 57 Absatz 3a). Für diese Arten ist auch bei der Einfuhr von toten Exemplaren, bei denen es sich um persönliche Gegenstände handelt, eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderlich. Die in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 aufgeführten Arten sind das südliche Breitmaulnashorn, das Nilpferd, der Savannenelefant, verschiedene Arten von Argali (Wildschaf), der Löwe und der Eisbär.

B.1.9. Das angefochtene Gesetz wurde im Zusammenhang mit der Parlamentsentschließung vom 24. März 2022 im Hinblick auf ein Verbot der « Einfuhr von Jagdtrophäen bestimmter Tierarten » angenommen (*Parl. Dok. Kammer, 2023-2024, DOC 55-3732/001, S. 3*), die wiederum nach Anmerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zum Gesetzesvorschlag vom 11. Juni 2021 « zur Festlegung eines Verbots der Einfuhr von Jagdtrophäen bestimmter gefährdeter Tierarten » angenommen worden war (*Parl. Dok. Kammer, 2021-2022, DOC 55-2486/003, S. 3*). Wie sich aus der Erläuterung des Einreichers dieses Gesetzesvorschlages ergibt, beruhte dieser Vorschlag auf der Feststellung, dass die vorerwähnten Einfuhrbeschränkungen für Jagdtrophäen der in Anhang A aufgeführten Arten sowie der in Anhang B aufgeführten Arten, die auch in Anhang XIII stehen, nicht ausreichend streng waren, um das Überleben dieser Tierarten zu gewährleisten, und dass es notwendig war, in Bezug auf diese Arten keine Einfuhrgenehmigungen für Jagdtrophäen mehr zu erteilen. Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetzesvorschlag sowie aus dem Wortlaut der vorerwähnten Entschließung (*Parl. Dok. Kammer, 2021-2022, DOC 55-2486/006, S. 3*) ergibt sich auch, dass sich der Gesetzgeber an ähnlichen Regelungen in anderen Ländern sowie daran orientiert hat, dass die Trophäenjagd hinsichtlich der betreffenden Arten in der Öffentlichkeit ganz überwiegend abgelehnt wird:

« Mits een vergunning en een ‘ wetenschappelijk ’ advies voorligt, mag men op grond van het CITES echter op bepaalde bedreigde soorten blijven jagen, zelfs op de soorten die

opgenomen zijn in de bijlage A, waarin de meest bedreigde soorten worden vermeld. De reden van die onsamenhangendheid is dat het CITES werd ondertekend door bijna 180 landen en derhalve een compromis is, onder meer met landen die inkomsten halen uit de trofeeënjacht. Persoonlijk meent de spreker dat dit compromis de natuurbescherming niet ten goede komt.

In de toelichting van wetsontwerp (DOC 55 1608/001, blz. 3 tot 13) wordt het historische verloop van de internationale discussies ter zake geschetst. Sommige organisaties beweren dat de trofeeënjacht economische voordelen biedt die ervoor zorgen dat de natuur beter kan worden beschermd. Hoewel sommigen daar inderdaad van overtuigd zijn, wordt dat standpunt absoluut niet door iedereen gedeeld. Bovendien rijzen ethische vragen. Is het geoorloofd dat men tegen betaling van een hoge prijs toelating kan krijgen om een witte neushoorn neer te schieten, wetende dat dit een van de meest bedreigde diersoorten ter wereld is? Naast dat ethisch vraagstuk wordt via dit wetsvoorstel de vraag opgeworpen of een dergelijk model echt duurzaam is.

Zelfs in de wetenschappelijke literatuur lopen de standpunten ter zake sterk uiteen en worden geen eenduidige antwoorden op bepaalde vragen gegeven. Hoeveel geld brengt de trofeeënjacht precies op? Is dat meer dan het fototoerisme, dat eveneens een belangrijke bron van inkomsten is?

Aangezien het aandeel van België in de trofeeënjacht gering is, kan het voorliggende wetsvoorstel vooral een weerslag hebben als politiek signaal op internationaal niveau, met de bedoeling het model te veranderen.

De toelichting van het wetsvoorstel behelst ook andere argumenten; er wordt met name verwezen naar wetenschappelijke studies die aantonen dat bepaalde soorten zich genetisch aanpassen aan de jacht. In een studie naar dikhoornschapen heeft David Coltman bijvoorbeeld aangetoond dat de hoorns van die diersoort na tientallen jaren van trofeeënjacht 20 % kleiner waren geworden.

Een ander ongewenst en bijzonder betreurenswaardig gevolg van de trofeejacht is de commerciële fok van graag bejaagde diersoorten. Zo worden in Zuid-Afrika 6 000 tot 8 000 leeuwen in gevangenschap gekweekt, om te worden gebruikt voor de trofeeënjacht. Sinds 2009 werden in ons land 13 trofeeën van sabelantilopen ingevoerd vanuit Zuid-Afrika. Aangezien die soort in het wild reeds is verdwenen, betreft het dieren die werden gefokt voor de toeristische trofeejacht.

Tot slot wijst de heer Verduyck erop dat stroperij een andere belangrijke oorzaak is van het verdwijnen van die bedreigde soorten. Er blijkt thans echter geen verband te bestaan met de trofeejacht, wat betekent dat het toestaan van de trofeejacht niet zorgt voor minder stroperij.

De Europese regelgeving legt thans reeds invoervergunningen op voor alle in de bijlage A opgelijste soorten, alsook voor zes in de bijlage B bij het CITES vermelde soorten, met name de witte neushoorn, het nijlpaard, de Afrikaanse savanneolifant, de argali, de leeuw en de ijsbeer.

Dit wetsvoorstel beoogt de invoer van jachttrofeeën van de soorten in de bijlage A en van de zes voormelde soorten in bijlage [...] B bij het CITES te verbieden.

Nederland heeft in 2015 reeds een soortgelijk beslissing genomen, waardoor de invoer van jachttrofeeën van bijna 200 soorten er verboden is. In Frankrijk werd een soortgelijk verbod aangenomen, maar alleen voor de leeuw. Ook in Finland wordt een soortgelijk wetsvoorstel besproken. In Zwitserland werd een motie aangenomen die nog strenger is dan het voorliggende wetsvoorstel. In het Verenigd Koninkrijk wordt eveneens een wetgevingsinitiatief in uitzicht gesteld. In Australië is een soortgelijke regeling met hetgeen wordt voorgesteld reeds van kracht.

De spreker voegt eraan toe dat uit een peiling in België blijkt dat een dergelijke maatregel breed zou worden gesteund door de bevolking en dat die steun niet door de politieke voorkeur wordt bepaald » (*Parl. Dok. Kammer, 2021-2022, DOC 55-2486/003, SS. 4 bis 6*).

*In Bezug auf die Zulässigkeit*

*In Bezug auf die Sprache der Klageschrift und der Schriftsätze der klagenden Parteien*

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klageschrift in Abrede, weil der Vereinigungssitz der ersten klagenden Partei in der Flämischen Region gelegen sei.

B.2.2. Artikel 62 Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, bestimmt:

« Die Sachen werden beim Verfassungsgerichtshof in Deutsch, in Französisch oder in Niederländisch anhängig gemacht

In den Schriftstücken und Erklärungen

[...]

6. benutzen die Personen, die ein Interesse nachweisen, die Sprache ihrer Wahl, außer wenn sie den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterworfen sind; in diesem Fall benutzen sie die Sprache, die ihnen durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheit auferlegt wird ».

B.2.3. Da die klagenden Parteien den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht unterliegen, dürfen sie die Sprache verwenden, die sie verwenden möchten. Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.3.1. Die VoG « Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux » führt an, dass der Gegenstand der Klage auf nur das Einfuhrverbot beschränkt werden müsse und die Klage unzulässig sei, insofern sie sich auf das Einfuhrverbot von Exemplaren beziehe, die nicht als Jagdtrophäen angesehen werden könnten.

B.3.2. Die angefochtene Bestimmung verbietet die Einfuhr bestimmter Jagdtrophäen im Sinne von Artikel 1 Nummer 4b der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Diese Bestimmung definiert eine Jagdtrophäe als

« ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und

- i) in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt;
- ii) vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
- iii) vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt wird »

B.3.3. Insofern die VoG « Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux » anführt, dass sich das Einfuhrverbot auf andere Exemplare als die entsprechend definierten Jagdtrophäen beziehe, beruht ihre Einrede auf einer falschen Annahme. Insofern sie vorbringt, dass sich die Klage auch auf die Billigung des CITES-Übereinkommens und der Anhänge sowie der Änderungen zu diesem Übereinkommen, angenommen in Bonn am 22. Juni 1979, beziehe, beruht ihre Einrede, wie sich aus B.1.1 und B.1.2 ergibt, ebenfalls auf einer falschen Annahme.

B.3.4. Die Einreden werden abgewiesen.

*In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien und der VoG « Délégation belge du Conseil International pour la Conservation du Gibier et de la Faune sauvage »*

B.4.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede. Hinsichtlich der ersten klagenden Partei führt er an, dass ihr satzungsgemäßer Zweck nicht beeinträchtigt werden könne, da sie erst nach Annahme des angefochtenen Gesetzes gegründet worden sei. Das Gleiche gilt nach Ansicht des Ministerrats in Bezug auf das Interesse der VoG « Délégation belge du Conseil International pour la Conservation du Gibier et de la Faune sauvage » an der Intervention. Bezüglich der anderen klagenden Parteien bringt er ebenso vor, dass deren satzungsgemäßer Zweck durch die angefochtenen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden könne.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.3. Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.4.4. Die erste klagende Partei ist eine VoG, deren satzungsgemäßer Zweck sich unter anderem bezieht auf « das Vertreten, Aufrechterhalten und Schützen der Rechte aller Jäger », und wurde am 11. Juni 2024 gegründet. Die Klageschrift wurde am 1. Oktober 2024 eingereicht. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift konnte der satzungsgemäße Zweck folglich durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt werden.

B.4.5. Da bei der ersten klagenden Partei das erforderliche Interesse vorliegt, ist es nicht erforderlich, das Interesse der weiteren klagenden Parteien zu prüfen.

Da die VoG « Délégation belge du Conseil International pour la Conservation du Gibier et de la Faune sauvage » den Beschwerdegründen der klagenden Parteien, die sie unterstützt, keine wesentlichen Argumente hinzufügt, besteht ebenfalls kein Anlass zu prüfen, ob ihre Intervention zulässig ist.

B.4.6. Die Einreden werden abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 gegen die Artikel 3 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), gegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und gegen Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6.1. Der Ministerrat führt an, dass der Gerichtshof nicht über einen Klagegrund befinden könne, in dem keine Diskriminierung nachgewiesen werde, die auf der Grundlage der Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt werde.

B.6.2. Kraft Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.6.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand allgemeiner Grundsätze oder anhand von allgemeinen Grundsätzen oder von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Er kann diese bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die er innerhalb der vorstehend präzisierten Grenzen durchführt, berücksichtigen, aber nur, wenn auch Bestimmungen angeführt werden, anhand deren der Gerichtshof eine direkte Kontrolle vornehmen kann, d.h. entweder die Artikel 10 und 11 der Verfassung, oder - wenn eine Vertragsbestimmung angeführt wird - eine Verfassungsbestimmung, die analoge Rechte oder Freiheiten garantiert.

B.6.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union.

In Fällen, in denen der Gerichtshof ersucht wird, die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, die eine grundlegende Garantie zum Inhalt haben, zu prüfen, reicht es aus, festzustellen, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Kategorie von Personen, bei denen ein Verstoß gegen diese grundlegende Garantie vorliegt, gegenüber der Kategorie von Personen, für die sie ohne Einschränkung gilt, diskriminiert wird.

Der Gerichtshof ist also befugt, über den ersten Klagegrund, der zulässig ist, zu befinden. Da die Einrede abgewiesen wird, ist es nicht notwendig, dem Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, stattzugeben.

B.7. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass durch die Annahme einer strengeren Einfuhrregelung als der in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorgesehenen Regelung Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union für die Handelspolitik im Sinne der Artikel 3 und 207 des AEUV auf diskriminierende Weise verletze.

B.8.1. Im Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 heißt es ausdrücklich: « Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung des Vertrags, insbesondere in Bezug auf den Besitz von Exemplaren von Arten, die unter diese Verordnung fallen, strengere Maßnahmen ergreifen oder beibehalten ».

Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 « über eine gemeinsame Einfuhrregelung (kodifizierter Text) » (nachstehend: Verordnung (EU) 2015/478) bestimmt:

« (2) Unbeschadet anderslautender Vorschriften der Union steht diese Verordnung dem Erlass oder der Anwendung folgender einzelstaatlicher Maßnahmen nicht entgegen:

a) Verboten, mengenmäßige Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen oder Tieren oder des Schutzes von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;

[...]

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von Maßnahmen oder Formalitäten, die sie aufgrund von Unterabsatz 1 einzuführen oder zu ändern beabsichtigen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit werden der Kommission die einzelstaatlichen Maßnahmen oder Formalitäten unmittelbar nach ihrer Annahme mitgeteilt ».

B.8.2. Aus den in B.1.9 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass mit dem Einfuhrverbot für die betreffenden Jagdtrophäen das Wohlbefinden der betreffenden Arten geschützt und sogar deren Überleben sichergestellt werden soll. Zur Begründung dieser verfolgten Politik wird auf wissenschaftliche Studien und Gutachten und auf die Rechtsvorschriften in anderen Ländern verweisen.

B.8.3. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist ein Verbot der Einfuhr solcher Jagdtrophäen nicht erforderlich, weil nicht feststehe, dass das Verbot zum Schutz der betreffenden Arten beitrage. Sie sind im Gegenteil der Auffassung, dass das Verbot mit Nachteilen für das Wohlbefinden der Tiere verbunden sein könne, weil die finanziellen Mittel, die durch die Trophäenjagd generiert würden, nicht mehr für den Schutz dieser Arten verfügbar seien, wodurch illegalem Jagen Vorschub geleistet werde.

B.8.4. Aus den in B.1.9 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass es gewisse Meinungsverschiedenheiten über die schädlichen Folgen der Trophäenjagd gibt. Wenn der Gesetzgeber Maßnahmen in Bezug auf den Naturschutz ergreift, obliegt es ihm, sich dessen zu vergewissern, dass die entsprechende Notwendigkeit nachgewiesen wurde, und die fraglichen Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

B.8.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die potenziellen Vorteile der Trophäenjagd berücksichtigt hat, jedoch auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien und aktueller Entwicklungen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass in Bezug auf die in den Anhängen A und B aufgeführten Arten diese angenommenen Vorteile die Nachteile nicht aufwiegen:

« De CITES-gemeenschap erkende bij het aannemen van de tekst van de Conventie – andermaal benadrukt in Resolutie 17.9 inzake ‘ *Trade in Hunting Trophies of species listed in Appendix I or II* ’ – dat volkeren en staten de beste beschermers zijn van hun eigen wilde fauna en flora, alsook dat een goed beheerde en duurzame trofeejacht verenigbaar is met en bijdraagt tot de instandhouding van soorten, aangezien deze jacht de plattelandsgemeenschappen kansen biedt om in hun levensonderhoud te voorzien en stimulansen biedt voor de instandhouding van habitats, en voordelen oplevert die voor instandhoudingsdoeleinden kunnen worden geïnvesteerd. De Internationale Unie voor Natuurbescherming (IUCN) gaf in een *briefing paper* van september 2016 aan dat de trofeeënjacht met een effectief bestuur en beheer positieve gevolgen kan hebben op conservatie van CITES- en niet-CITES-soorten. De *IUCN World Commission on Environmental Law Ethics Group* sprak zich een jaar later echter uit via een aanbeveling voor de IUCN-Raad van november 2017 over de impact van trofeejacht op de lokale natuur en concludeerde dat trofeejacht niet strookt met het concept duurzaam ‘ gebruik ’.

De minister geeft nog mee dat er overleg op Europees niveau is geweest via het CITES-netwerk, maar ook daar waren er geen opmerkingen over het voorontwerp van wet. Ze verduidelijkt bovendien dat de tekst van dit wetsontwerp perfect aansluit bij de huidige besprekingen op Europees niveau, waaruit trouwens een nog strengere tekst zou kunnen voortvloeien » (*Parl. Dok. Kammer, 2023-2024, DOC 55-3732/002, S 12*).

B.8.6. Aus den in B.1.9 erwähnten Vorarbeiten geht ferner hervor, dass mit der angefochtenen Bestimmung bezweckt wird, der zunehmenden Sensibilisierung in der Gesellschaft für die Problematik des Tierschutzes zu entsprechen.

B.9.1. Im Lichte einerseits der Feststellung, dass ernstliche Zweifel hinsichtlich des nachhaltigen Charakters der Trophäenjagd bestehen, insbesondere in Bezug auf die betreffenden Tierarten, und andererseits, dass sowohl in Belgien als auch in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union die Trophäenjagd, spezifisch in Bezug auf die betreffenden Tierarten, durch einen großen Teil der Bevölkerung abgelehnt wird, dürfte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass das angefochtene Einfuhrverbot für den Schutz des Wohlbefindens der Tiere notwendig ist.

B.9.2. Folglich muss, wie auch durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt wurde (*Parl. Dok. Kammer, 2023-2024, DOC 55-3732-001, S. 24*), festgestellt

werden, dass Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/478 es den Mitgliedstaaten erlaubt, Verbote, mengenmäßige Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen oder Tieren oder des Schutzes von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, festzulegen, und zwar unbeschadet der allgemeinen Einfuhrregelung. Das angefochtene Einfuhrverbot für Jagdtrophäen der betreffenden Tierarten ist eine zulässige mengenmäßige Beschränkung zum Schutz des Lebens von Tieren.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.11.1. Die klagenden Parteien ersuchen den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen.

B.11.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Ein solches Vorabentscheidungsersuchen ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe muss im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d. h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Es muss ebenfalls Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser Bestimmung, von denen es Kenntnis hat, berücksichtigen, insbesondere wenn diese Unterschiede von den Parteien dargelegt werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40 bis 46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes einzelstaatliches Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind » davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *Van Schijndel und Van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

B.11.3. Aus dem in B.9.2 Erwähnten ergibt sich, dass die Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/478 eine Möglichkeit vorsehen, mengenmäßige Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr von Jagdtrophäen festzulegen, die über das hinausgehen, was in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geregelt ist. Folglich hat die Antwort auf

die von den klagenden Parteien vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage keinen Einfluss auf die Beurteilung des Klagegrunds.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.12. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1, 3, 8, 10 und 12 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt, weil Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Jägern in Abhängigkeit von der Art einführe, die als Jagdtrophäe eingeführt werden solle.

B.13. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.1. Wie in B.8.2 bis B.8.6 erwähnt, möchte der Gesetzgeber mit dem Einfuhrverbot das Wohlbefinden der Tiere schützen, was ein legitimes Ziel ist, und ist das angefochtene Einfuhrverbot im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich.

B.14.2. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, in welcher Weise die angefochtene Bestimmung mit unverhältnismäßigen Folgen für die betreffenden Jäger verbunden ist. Aus der in B.1.5 erwähnten Definition der betreffenden Arten ergibt sich, dass es um Arten geht, bei denen das Sterben einer beschränkten Zahl von Tieren schwerwiegende Auswirkungen auf den Schutz und sogar das Überleben dieser Tiere haben kann. Außerdem hat das Einfuhrverbot

keine Folgen für die Jagdtrophäen, die sie bereits in Belgien besitzen, und auch nicht für die Einfuhrgenehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Februar 2024 erteilt worden sind (*Parl. Dok. Kammer, 2023-2024, DOC 55-3732/001, SS. 2 und 3*. Im Übrigen verhindert es nicht die Einfuhr von Exemplaren zu edukativen oder wissenschaftlichen Zwecken (ebenda). Aus den in den Vorarbeiten erwähnten Zahlen ergibt sich, dass die Zahl der Genehmigungen, die in den Vorjahren für die Einfuhr von Jagdtrophäen der betreffenden Arten erteilt worden sind, sowie die Zahl der betreffenden Antragsteller relativ gering ist:

« Uit de huidige Belgische database, die in gebruik is sinds maart 2015, kan worden afgeleid dat er sinds dat moment 310 invoervergunningen werden afgeleverd voor CITES-plichtige soorten. Een vergunning kan voor één of meerdere specimens worden gebruikt. De meest geïmporteerde soorten zijn de Afrikaanse leeuw, gevolgd door de Afrikaanse olifant, de luipaard, de Hartmanzebra en het nijlpaard. Invoervergunningen voor jachttrofeeën van door CITES beschermde soorten zijn sinds 2015 afgegeven aan 150 verschillende aanvragers » (*Parl. Dok. Kammer, 2023-2024, DOC 55-3732/002, SS. 12 und 13*).

B.15. Der zweite Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist. Die Prüfung von Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 im Lichte der weiteren, in B.12 erwähnten Normen führt zu keinem anderen Ergebnis.

#### *In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.16. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 gegen Artikel 16 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll). Die klagenden Parteien führen an, dass das Einfuhrverbot das Eigentumsrecht von Jägern einschränke, die im Ausland eine Trophäe einer betreffenden Tierart besäßen.

B.17.1. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.17.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht jedoch nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.17.3. Gemäß Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls beeinträchtigt der Schutz des Eigentumsrechts in keiner Weise das Recht eines Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält. Es muss ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Eigentumsrechts geschaffen werden.

B.17.4. Das Verbot, eine Jagdtrophäe nach Belgien einzuführen, stellt eine Einschränkung der Achtung des Eigentumsrechts im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen dar. Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere ist ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses. Aus den in B.14.2 erwähnten Gründen hat der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen diesem Ziel und dem Schutz des Eigentumsrechts der betreffenden Personen gewahrt.

B.17.5. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen